



SWISSCURLING

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DES
BREITENSORTS**

17. August 2022

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	SWISSCURLING Spielreglement	4
3	SWISSCURLING Wettkampfrelement Breitensport	4
4	SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport	5
	Inkraftsetzung	6

1 Grundlagen

- 1.1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISSCURLING** wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:
- **SWISSCURLING** Spielreglement
 - **SWISSCURLING** Wettkampfrelement Breitensport
 - **SWISSCURLING** Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport
 - **SWISSCURLING** Werbereglement
- 1.2 Eine Saison beginnt Anfang September und endet am 30.08. eines jeden Jahres.
- 1.3 Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werkzeuge.

2 SWISSCURLING Spielreglement

Zum SWISSCURLING Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

3 SWISSCURLING Wettkampfrelement Breitensport

- C2, (a) Die Frist zur Beanstandung eines Teamnamens durch SWISSCURLING beträgt 2 Wochen nach Anmeldeschluss
- C2, (b), (i) Stichtag der Anmeldungen ist der 31. Oktober
- C2, (b), (iii) Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels eingegangen sein.
- C10, (j) Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.
- C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.
- C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.
- C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommision eingereicht werden.

4 SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport

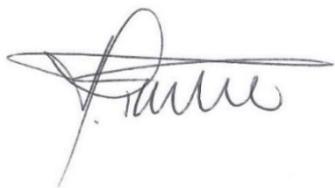
- 2.3, (ii) Der Modus der Breitensport-Meisterschaften wird spätestens 3 Wochen vor der Meisterschaft festgelegt.
- 2.7, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 2.8, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 2.12, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 3.3 Die definitive Selektion des Teilnehmers an der WM erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Ende des letzten SM Finalspiels.
- 3.4 Ein Rekurs gegen eine von **SWISSCURLING** festgelegte Selektion muss innerhalb von 5 Tagen eingereicht sein.
- 3.5 Die finanzielle Beteiligung von **SWISSCURLING** an die Kosten der Weltmeisterschaften der Kategorie Senioren, Seniorinnen, Mixed ist wie folgt geregelt:
- WM Austragung in Europa = Pauschal CHF 5'000.00 pro Team
 - WM Austragung Übersee = Pauschal CHF 7'500.00 pro Team

Inkraftsetzung

Die Reglementscommission hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

SWISSCURLING Association

**Präsident SWISSCURLING:
Marco Faoro**

Handwritten signature of Marco Faoro in black ink, featuring a large, stylized initial 'M' and a long horizontal stroke.

**Vorsitzender Reglementscommission:
Freddy Meister**

Handwritten signature of Freddy Meister in black ink, featuring a stylized initial 'F' and a long horizontal stroke.